

Wahlreglement

Vom 22. August 2016

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf § 44 Absatz 2 Buchstabe c des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn vom in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹⁾ Dieses Reglement regelt die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der versicherten Personen als Mitglieder der Verwaltungskommission und die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Pensionierten.

²⁾ Wahlvoraussetzungen, Aufgaben, Entschädigungen, Amtsdauer und Ersatzwahl werden im Organisations- und Geschäftsreglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (OrG) vom 23. November 2015 festgelegt.

³⁾ Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ findet sinngemäss Anwendung, wenn dieses Reglement oder das OrG einen Sachverhalt nicht regeln.

§ 2 *Anzahl Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Personen*

¹⁾ Nach § 16 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014³⁾ sind sieben der 14 Mitglieder der Verwaltungskommission Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Personen.

1) [SR 831.40.](#)

2) [BGS 113.111.](#)

3) [BGS 126.581.](#)

2. Wahlverfahren

2.1. Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Personen

2.1.1. Wahlkreise und Wahlrecht

§ 3 *Wahlkreise*

¹ Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

1. Verwaltung, Polizei, Gerichte, Kantonale Schulen und selbständige Anstalten;
2. Volksschulen;
3. Spitäler;
4. Anschlussmitglieder.

² Im Wahlkreis eins können drei Mitglieder, im Wahlkreis zwei können zwei Mitglieder und im Wahlkreis drei und vier kann je ein Mitglied in die Verwaltungskommission gewählt werden.

³ Pro Wahlkreis kann ein Ersatzmitglied in die Verwaltungskommission gewählt werden. Das Ersatzmitglied wird bei einer Vakanz ordentliches Mitglied.

§ 4 *Aktives Wahlrecht*

¹ Die Vertreter oder die Vertreterinnen der versicherten Personen werden von den durch die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) versicherten Personen gewählt.

§ 5 *Passives Wahlrecht*

¹ Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sind insbesondere im OrG geregelt.

² Die Versicherten können auch aussenstehende Personen wählen.

§ 6 *Ausschluss Wahlrecht/Stimmberechtigung*

¹ Vom aktiven und passiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

§ 7 *Stimmregister*

¹ Das Stimmregister ist ein Verzeichnis der stimmberechtigten, versicherten Personen der PKSO.

² Das Stimmregister wird durch die PKSO geführt.

2.1.2. Wahltag, Wahlleitung und Wahlart

§ 8 *Wahltag und Publikation*

¹ Die Verwaltungskommission setzt für die Wahlen der Vertreter und der Vertreterinnen der versicherten Personen einen Wahltag fest.

² Die PKSO publiziert den Wahltag im Amtsblatt.

§ 9 *Organisation und Leitung der Wahl*

¹ Zuständig für die Organisation und die Leitung der Wahl ist die PKSO.

² Die wahlleitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der PKSO sind zu strikter Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet.

§ 10 *Wahlart*

¹ Die Wahlen erfolgen nach dem Majorzverfahren (relative Mehrheitswahl). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

2.1.3. Vorbereitung der Wahl

§ 11 *Nomination der Versichertenvertretungen*

¹ Die GAV-Personalverbände werden von der PKSO drei Monate vor dem nach § 8 festgelegten Wahltag eingeladen innert einer Frist von 30 Tagen, einvernehmlich die Vertretungen (ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder) der Wahlkreise (§ 3) zu nominieren. Bisherige Mitglieder, die keinem Verband angehörten, werden gleichzeitig eingeladen, ihre allfällige Wiederkandidatur anzumelden. Pro Verband bzw. bisherigem Mitglied sind 30 persönliche Unterschriften von Versicherten beizubringen.

² Die PKSO stellt die Nominationsliste der Verbände den Versicherten zu und informiert, welche bisherigen Mitglieder sich einer Wiederwahl stellen. Die Versicherten können innerhalb einer Frist von einem Monat weitere Wahlvorschläge einreichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 30 Versicherten des jeweiligen Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein.

³ Kommt für einen Wahlkreis keine Einigung der GAV-Personalverbände zustande oder übersteigt in einem Wahlkreis die Anzahl der gültigen Kandidaturen die zu besetzenden Sitze der ordentlichen oder Ersatzmitglieder, wird innerhalb dieses Wahlkreises eine schriftliche und geheime Wahl durchgeführt. Die PKSO informiert in diesem Falle die versicherten Personen darüber, ab welchem Tag die Wahlvorschläge auf ihrer Homepage publiziert sind.

⁴ Kommt eine Einigung zustande, gilt die auf der Nominationsliste der Verbände angeführte Person bzw. das wieder kandidierende bisherige Mitglied als still gewählt.

§ 12 *Angaben zum Wahlvorschlag und Unterzeichnung*

¹ Auf dem für den Wahlvorschlag von der PKSO zur Verfügung gestellten Formular nach § 11 ist für die vorgeschlagene Person anzugeben:

1. Wahlkreis,
2. Kandidatur als ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied,
3. Name, Vorname, Geschlecht,

4. Geburtsdatum,
5. Beruf und Arbeitgeber, beim Kanton samt beschäftigende Verwaltungseinheit,
6. Wohnadresse,
7. unterschriebliche Bestätigung, dass sie die Wahlvoraussetzungen erfüllt und bereit ist, eine allfällige Wahl anzunehmen.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Die PKSO prüft, ob die Wahlvorschläge die reglementarischen Vorschriften erfüllen.

² Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von fünf Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel nicht innert Frist behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 14 Nachmeldung von Wahlvorschlägen

¹ Fehlt in einem Wahlkreis ein Wahlvorschlag, setzt die PKSO eine Nachfrist von zehn Tagen für die Nachmeldung von Kandidaten an.

2.1.4. Stille Wahl

§ 15 Voraussetzungen

¹ Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, und erfüllt er oder sie die Wahlvoraussetzungen, gilt er oder sie in stiller Wahl als gewählt.

2.1.5. Briefliche Wahl

§ 16 Voraussetzungen

¹ Kommt in einem Wahlkreis keine stille Wahl zustande, legt die PKSO die Wahlliste des betreffenden Wahlkreises in ihren Büroräumlichkeiten zur Einsicht auf. Sie publiziert sie zudem auf ihrer Homepage.

² Die versicherten Personen können die Wahlliste ihres Wahlkreises bei der PKSO anfordern.

§ 17 Wahlmaterial

¹ Das Wahlmaterial besteht aus je einem leeren Wahlzettel für die Wahl der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder, dem Zustellkuvert mit Stimmrechtsausweis sowie allfälligen Informationen über die Kandidaten und Kandidatinnen.

² Der Stimmrechtsausweis berechtigt zur Teilnahme am Urnengang, für den er ausgestellt wurde.

³ Der Stimmrechtsausweis enthält:

- a) den Namen Pensionskasse Kanton Solothurn;
- b) die Bezeichnung "Stimmrechtsausweis";
- c) das Datum des Urnenganges;

- d) den Namen und Vornamen sowie die Adresse des/der Wahlberechtigten;
- e) den Vermerk für die Unterschrift;
- f) den Vermerk für Name, Vorname, Adresse und Unterschrift der Vertrauensperson.

⁴ Bei Verlust eines Stimmrechtsausweises kann bei der PKSO ein Ersatzausweis verlangt werden.

⁵ Der Ersatzausweis wird nur der stimmberechtigten Person gegen Identitätsnachweis ausgehändigt.

§ 18 Wahlzettel

¹ Die Wählenden haben auf dem Wahlzettel den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Arbeitgeber der zu wählenden Person aufzuführen. Es dürfen nur soviele Personen bezeichnet werden, wie Sitze für ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind.

§ 19 Verfahren

¹ Die versicherten Personen können brieflich wählen, sobald sie das Wahlmaterial von der PKSO erhalten haben.

² Um brieflich zu wählen, ist wie folgt vorzugehen:

- a) die Wahlzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen;
- b) der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben;
- c) das Zustellkuvert ist zuzukleben.

Nicht von der PKSO zur Verfügung gestellte oder unverschlossene Zustellkuverts werden als "nicht gestimmt" oder nicht "gewählt", gewertet.

³ Die Wahl erfolgt geheim. Die von der PKSO zur Verfügung gestellten Wahlzettel müssen im verschlossenen Zustellkuvert bis spätestens am Wahltag um 17.00 Uhr bei der PKSO eintreffen. Das Zustellkuvert darf maximal zwei Wahlzettel enthalten.

⁴ Das Zustellkuvert kann der PKSO persönlich, durch eine Drittperson oder durch die Post übergeben werden. Nach der Abgabe kann das Zustellkuvert nicht mehr zurückverlangt werden.

⁵ Die Stimmrechtsausweise sind vor dem Öffnen der Zustellkuverts durch die PKSO zu trennen.

⁶ Die Zustellkuverts sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Wahlzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und unverzüglich uneingesehen in eine Urne zu legen.

⁷ Zustellkuverts ohne Stimmrechtsausweis, leere oder zu spät eingegangene Zustellkuverts werden als "nicht gestimmt" oder "nicht gewählt" gewertet.

§ 20 Stimmabgabe durch Dritte

¹ Stimmberechtigte, die den Wahl- oder Stimmzettel wegen körperlicher Behinderung nicht selbst ausfüllen können, dürfen eine andere stimmberechtigte Person damit beauftragen.

2.1.6. Wahlergebnis

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Die Auswertung der eingegangenen Wahlzettel sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die PKSO.

² Bei der Auswertung werden folgende Werte ermittelt:

1. die Zahl der Wählenden,
2. die Zahl der leeren und der ungültigen Wahlzettel,
3. unter den massgebenden Stimmen: die Zahl der Stimmen, die jede kandidierende Person erhalten hat.

³ Eingegangene Wahlzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht die von der PKSO abgegebenen Wahlzettel sind,
2. sie ehrverletzende Äusserungen enthalten,
3. wesentliche Teile fehlen,
4. der Stimmrechtsausweis von der stimmberechtigten Person nicht unterschrieben ist,
5. der Briefumschlag mehr als die beiden Wahlzettel für die Wahl der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder enthält.

⁴ Eine in brieflicher Wahl abgegebene Stimme ist ungültig, wenn:

1. die Eintragung anders als handschriftlich durch die wahlberechtigte Person erfolgt ist;
2. sich der Wille der wählenden Person nicht eindeutig feststellen lässt;
3. die Person, der die Stimme zukommen soll, nicht genügend bestimmt oder diese Person nicht wählbar ist (z.B kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt);
4. die Person auf dem Wahlzettel bereits einmal aufgeführt ist.

⁵ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen von Kandidierenden, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben gestrichen.

⁶ Gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, so zieht der Direktor oder die Direktorin der PKSO das Los. Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen.

§ 22 Wahlergebnis

¹ Die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Wahlberechtigten werden von der PKSO in einem Protokoll festgehalten und der Verwaltungskommission sofort übermittelt.

² Die Verwaltungskommission kann die Auswertungsergebnisse der PKSO überprüfen und berichtigen. Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Neuzählung an.

§ 23 Publikation und Erhaltung des Wahlergebnisses

¹ Die Verwaltungskommission teilt den gewählten Personen die Wahl unter Hinweis auf die Rechtsmittel mit.

² Das Wahlergebnis wird von der Verwaltungskommission mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Solothurn und auf der Homepage der PKSO veröffentlicht.

³ Die Verwaltungskommission sorgt für die Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses und publiziert dieses in geeigneter Form. Weicht der zunächst veröffentlichte Ausgang der Wahl vom rechtskräftig gewordenen Ausgang ab, veröffentlicht sie in geeigneter Form das rechtskräftig gewordene Ergebnis der Wahl.

§ 24 Aufbewahrung Wahlzettel und Stimmrechtsausweis

¹ Die Wahl- und Stimmzettel sind von der PKSO bis zum Ablauf der Einsprachefrist beziehungsweise bis zum endgültigen Entscheid der Verwaltungskommission aufzubewahren.

2.1.7. Rechtsschutz

§ 25 Einsprache an die Verwaltungskommission

¹ Gegen Entscheide der wahlleitenden Organe sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch zehn Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Kantons Solothurn, Einsprache bei der bisherigen Verwaltungskommission erhoben werden.

² Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt die Verwaltungskommission eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde.

³ Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Verwaltungskommission auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet. Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

⁴ Die Verwaltungskommission entscheidet endgültig.

2.1.8. Ersatzwahl

§ 26 Vorgehen

¹ Die Ersatzwahl, wenn kein Ersatzmitglied vorhanden ist, bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Verwaltungskommission vor Ablauf der Amtsperiode ist im OrG geregelt.

2.2. Vertreter oder Vertreterin der Pensionierten

§ 27 *Wahlbehörde*

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der Pensionierten wird vom Verband der Pensionierten der PKSO bezeichnet.

² Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin nach Absatz 1 ist an keine Altersgrenze gebunden.

3. Inkrafttreten

§ 28 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Solothurn, 22. August 2016

Im Namen der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn

Beat Käch
Präsident

Roland Heim
Vizepräsident

Beschluss der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 22. August 2016.

Inkrafttreten am 1. Januar 2017.